

## ***INTERNES BESCHWERDE – UND EINSPRUCHSVERFAHREN FUER NON-US ARBEITNEHMER***

Das USAFE Beschwerde- und Einspruchsverfahren gibt jedem Arbeitnehmer den Anspruch auf faire und unparteiische Ueberpruefung von Beschwerden/Einspruechen unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen, Verantwortlichkeiten und Verfahrensschritte kurz zusammengefasst. Vorab ist festzustellen, dass das Beschwerdeverfahren bei bestimmten Sachverhalten keine Anwendung findet (z.B. Eingruppierung, Probezeitkuendigung oder Eigenkuendigung).

Zunaechst muss der Arbeitnehmer versuchen, eine formlose Regelung oder Abhilfe auf dem Dienstweg herbeizufuehren. Hierzu bringt er die Beschwerde (muendlich oder schriftlich) bei seinem Vorgesetzten oder, wenn die Beschwerde diesen betrifft, beim naechsthoeheren Vorgesetzten vor. Innerhalb von 10 Kalendertagen steht dann dem Arbeitnehmer eine Entscheidung zu. Ist die Entscheidung fuer den Arbeitnehmer unguenstig, kann er schriftlich innerhalb von 10 Kalendertagen eine nochmalige Ueberpruefung beim Personalleiter beantragen. Die Entscheidung ueber diese Beschwerde ist dann dem Arbeitnehmer wiederum innerhalb von 10 Kalendertagen mitzuteilen. Ist auch diese Entscheidung fuer den Arbeitnehmer unguenstig, kann er eine letzte Ueberpruefung durch die zustaeendige Abteilung bei HQ USAFE herbeifuehren, wobei wiederum die 10 Tagesfrist zu beachten ist. Die Entscheidung von HQ USAFE beendet das interne Beschwerdeverfahren.

Der Arbeitnehmer kann sich beim Vortrag einer Beschwerde durch einen Vertreter seiner Wahl beraten, begleiten oder vertreten lassen. Die Beschwerde ist zu begruenden und hat die gesuchte Abhilfe anzugeben.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind festgelegt in der USAFE Vorschrift 36-1201 (Grievances and Appeals Non-US Citizen Employees).

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Non-US Abteilung, Tel.: DSN 480-5365/7153 oder 06371-47-5365/7153.